

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg, 5. Februar

1930

**Inhalt:** Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Nauental (Pfarrei Kuppenheim). — Verlängerung des hl. Jahres. — Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters. — Volkstrauertag. — „Eugenio Pacelli, Gesammelte Reden“. — Kirchliches Handbuch 1928/29. — Rückständige Diözesansteuer für 1928. — Ortskirchensteuer 1930. — Gebäudeversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1929.

### Errichtung der katholischen Filialkirchengemeinde Nauental (Pfarrei Kuppenheim).

Für die Katholiken, die auf der Gemarkung Nauental (Amt Raftatt) wohnen, errichten Wir unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrei und zur (Gesamt-) Kirchengemeinde Kuppenheim mit Wirkung vom 1. April d. J. eine rechtspersönliche selbständige Filialkirchengemeinde Nauental.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 9. Januar 1930 Nr. 13 858 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 21. Januar 1930.

† Carl  
Erzbischof.

(Ord. 22. 1. 1930 Nr. 950)

### Verlängerung des hl. Jahres.

Nachdem der Hl. Vater das Jubiläumsjahr bis zum 30. Juni 1930 ausgedehnt hat, bleibt die bisherige Jubiläumsordnung bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft, was insbesondere für die oratio imperata pro remissione peccatorum gilt.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 2. 1930 Nr. 1509).

### Jahrestag der Krönung des Hl. Vaters.

Wir ordnen an, daß der Jahrestag der Krönung unseres Hl. Vaters Papst Pius XI. (12. Febr.) am Sonntag, den 9. Februar d. J. gefeiert wird. Es ist an diesem Tage die oratio pro Papa einzulegen, das Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten zu halten und mit Te Deum zu schließen. Auf der Kanzel ist auf die Bedeutung des

Tages hinzuweisen und zum Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters zu ermuntern.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 2. 1930 Nr. 1402.)

### Volkstrauertag.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 16. März festgelegt. Die kirchliche Feier ist ähnlich wie in den Vorjahren zu begehen.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 1. 1930 Nr. 1569.)

### „Eugenio Pacelli, Gesammelte Reden“.

Der Apostolische Protonotar, Prälat Dr. Kaas, Trier, hat unter dem Titel: „Eugenio Pacelli, Gesammelte Reden“, Germaniaverlag, Berlin 1930, Preis R.M. 6.50, ein Buch herausgegeben, dem in der katholischen Literatur Deutschlands eine bevorzugte Stelle zukommt.

Durch die Aufnahme der inhaltstiefen und formgewandten Ansprachen in die Sammlung, mit denen Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal Pacelli die Jubiläumsfeier der Erzdiözese und den deutschen Katholikentag in Freiburg ausgezeichnet hat, wird dieses Werk den Diözesanen in Baden und Hohenzollern umso schätzenswerter.

Wir erachten diese literarische Erscheinung des Prälaten Kaas als ein geistiges Gedenkbuch an den Herrn Kardinal und empfehlen dem Klerus und den Laien dessen Anschaffung und Lesung.

Freiburg i. Br., den 20. Januar 1930.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 1. 1930 Nr. 981.)

**Kirchliches Handbuch 1928/29.**

Das „Kirchliche Handbuch für das katholische Deutschland“ (begründet von A. H. Krose S. J., herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands, Köln) XVI. Band 1928/29, Preis M. 8.—, ist soeben im Verlage Herder erschienen. Der neue Band vermittelt die unerläßliche Führungsnahme mit der Entwicklung des religiös-kirchlichen Lebens Deutschlands und bietet äußerst umfassendes Tatsachenmaterial für wegweisende Beurteilung. Die Ereignisse und Vorgänge im inneren und äußeren Kirchenleben sind behandelt: Organisation, Rechtspflege, Missionen, Unterrichtswesen, Caritas, Vereine, vergleichende Konfessionsstatistik, kirchliche Statistik usw. Um den Fortbestand des Handbuchs sicher zu stellen, ist die Anschaffung seitens der Pfarrämter unbedingt erforderlich. Die Anschaffung ist auf Kosten der Kirchenkasse gestattet.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 30. 1. 1930 Nr. H 102.)

**Rückständige Diözesansteuer für 1928.**

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Nach Mitteilung des Finanzamtes Sigmaringen sind noch eine erhebliche Anzahl Steuerzahler mit ihrer Schuldigkeit für 1928 im Rückstande. Die Namen und Steuerbeträge sind aus der bei den Kirchenvorständen vorliegenden zweiten Steuerliste zu ersehen. Gemäß Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1929 (Anzeigebblatt Nr. 20/1929 S. 307 f.) unterliegt auch das sog. Kirchgeld für das Steuerjahr 1928 der Beitreibung im Zwangswege.

Wir veranlassen die Kirchenvorstände jener Gemeinden, in welchen Steuerrückstände vom Jahre 1928 vorhanden sind, nachdem nochmals zuvor geeignete Mahnung zur Zahlung ergangen ist, spätestens bis zum 23. Februar d. J. Beschluß zu fassen, welchen Steuerzahlern die Steuer erlassen oder ermäßigt oder gestundet werden soll. Es sind hierbei außer dem Einkommen auch die persönlichen und Familienverhältnisse zu berücksichtigen; auf böswillige Steuerverweigerer soll schon mit Rücksicht auf die Wirkung auf andere keine Rücksicht genommen werden.

Sofern ein Steuernachlaß mit über RM 25.— in

Frage kommt, ist gemäß unserer Verordnung vom 14. Juli 1928 Nr. H 859 (Anzeigebblatt Nr. 17/1928 S. 178) unsere Genehmigung einzuholen.

Die hierüber zu fassenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind dem Finanzamt bis 1. März d. J. vorzulegen. Bei rückständigen Steuerzahlern, bezüglich deren weder Erlaß noch Stundung gewährt werden kann, ist vom Kirchenvorstand beim Finanzamt die zwangsweise Beitreibung zu beantragen; bevor dies jedoch geschieht, wolle uns unter Angabe der Steuersumme und der Gründe eines zwangsweisen Vorgehens berichtet werden und ist unsere Entscheidung abzuwarten.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1930.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. N. 24. 1. 1930 Nr. 1281.)

**Ortskirchensteuer 1930.**

Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für das Steuerjahr 1930 erhoben werden soll, werden veranlaßt, fürsorglich alsbald den zuständigen Finanzämtern die in § 2 R. D. R. V. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Soll in Kirchengemeinden, die bisher Ortskirchensteuer erhoben haben, keine mehr erhoben werden, so ist dies den Finanzämtern zur Ersparung unnötiger Arbeit und Ausgaben alsbald mitzuteilen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1930.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. N. 28. 11. 1930 Nr. 1503.)

**Gebäudeversicherungsbeitrag für das Geschäftsjahr 1929.**

Die Umlage zur Gebäudeversicherungsanlage ist für das Geschäftsjahr 1929 auf 14 Reichspfennig von je 100 RM Versicherungssumme festgesetzt worden. Für Kirchengebäude (vgl. dazu Abs. 3 der Bekanntmachung vom 10. April 1928 Nr. 5595, Anzeigebblatt Nr. 10/1928 S. 154) gelangt die Hälfte mit 7 Reichspfennig zur Erhebung.

Die Umlage ist in zwei Teilbeträgen und zwar auf 1. März und 1. Juli 1930 zu entrichten. Beträge von 5 RM und weniger sind auf den ersten Fälligkeitstermin voll zu zahlen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1930.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**